

5. Bürgerliches Gesetzbuch

Sachen und Tiere

- BGB § 90 Sache
- körperliche Gegenstände (fest, flüssig oder gasförmig).

- BGB § 90a Tiere

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt (Tierschutzgesetz). Auf sie sind jedoch die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(der) körperliche Gegenstand

- Körperlich ist ein Gegenstand, wenn er mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Er muss auch räumlich abgegrenzt sein.
- Fließendes Wasser, Strom oder Licht sind daher KEINE Sachen, da sie nicht räumlich abgegrenzt sind.
- Aber: Wasser in einer Flasche ist eine Sache, da es durch die Flasche räumlich abgegrenzt ist.

(der) Eigentümer

→ **Der Eigentümer: er hat die rechtliche Gewalt über eine Sache.**

Er kann mit der Sache grundsätzlich frei verfahren und andere von jeglicher Einwirkung ausschließen.

Der Eigentümer muss sich natürlich trotzdem an die Gesetze halten.

(der) Besitzer

→ **er übt die tatsächliche Gewalt aus / er hat die tatsächliche Gewalt.**

Hausrecht

Hausrecht beschreibt das Recht über Zutritt und Dauer des Aufenthalts von anderen Personen in den eigenen Wohn- und Geschäftsräumen oder dem befriedetem Besitztum zu entscheiden.

(der) Besitzdiener

Der Besitzdiener ist derjenige,

- der für den Besitzer (nicht für den Eigentümer!) dessen Selbsthilferechte und das Hausrecht ausübt,

- der die tatsächliche Gewalt für den Besitzer ausübt (er hat Zugriff auf die Sache),

- der aber weisungsgebunden ist (Dienstanweisung),

- der sozial abhängig ist (er bekommt Lohn für seine Tätigkeit).

- Der Besitzdiener darf das Hausrecht aber nur so weit ausüben, wie es ihm übertragen ist. Er kann also nicht gegen den Willen des Besitzers jemanden des bewachten Geländes verweisen.

(die) verbotene Eigenmacht

den Besitz eines anderen widerrechtlich entziehen oder stören

(Besitzkehr, Besitzwehr)

(die) Besitzentziehung

Die Verfügungsgewalt des Besitzers über seinen Besitz wird vollständig aufgehoben / der Besitzer kann nicht mehr über seinen Besitz verfügen.

→ die Beendigung des Besitzes, z.B. durch Wegnahme

(die) Besitzstörung

Die Verfügungsgewalt des Besitzers über seinen Besitz wird beeinträchtigt.

→ alles, was verhindert, dass der Besitzer den Besitz ungestört ausüben kann (z.B. wenn andere ohne Erlaubnis Müll auf ein fremdes Grundstück werfen)

(die) Selbsthilfe des Besitzers

BGB § 859 Selbsthilfe des Besitzers

→ Besitzkehr gegen eine Besitzentziehung

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht

weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

→ Besitzwehr gegen eine Besitzstörung

Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(der) Anspruch

Ein Anspruch ist das Recht von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen.

§229 BGB (die) allgemeine Selbsthilfe

Unter Selbsthilfe versteht man die gewaltsame Durchsetzung eigener Ansprüche.

- Jemand (ein sogenannter Verpflichteter = Anspruch Verursacher) hat mir einen Anspruch verursacht.
- Obrigkeitliche Hilfe (staatliche Hilfe) ist nicht rechtzeitig zu erlangen, um den Anspruch für mich durchzusetzen.
- Wenn ich nicht sofort handle, besteht die Gefahr, dass ich die Durchsetzung des Anspruchs deutlich erschwert wird.
- Also nehme ich dem Verpflichteten eine Sache weg, beschädige oder zerstöre sie... ... oder ich nehme den Verpflichteten fest, falls dieser versucht zu flüchten (bis zum Eintreffen obrigkeitlicher Hilfe, bis zur Feststellung der Identität oder so lange, wie der Anspruch besteht)

(die) unerlaubte Handlung

Die unerlaubte Handlung ist eine widerrechtliche / rechtswidrige und schuldhafte Verletzung eines fremden Rechtsgutes.

Schuld: Vorwerfbarkeit der tat (der Täter muss in der Lage sein Recht und Unrecht zu unterscheiden)

(die) Schadenersatzpflicht – nach unerlaubter Handlung -

§ 823 BGB: Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig**

- das Leben,
- den Körper,
- die Gesundheit,
- die Freiheit,
- das Eigentum
- oder ein sonstiges Recht **eines anderen** widerrechtlich verletzt, **ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.**

→ Haftungsart: Verschuldenshaftung

- § 828 BGB: Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haften nicht
- § 832 BGB: Haftung der Aufsichtspflichtigen

Schadenersatzpflicht aus Gefährdungshaftungen

- Tierhalterhaftung:

§ 833 BGB: Wird durch ein Tier ein Mensch verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- Haftung des Fahrzeughalters:

§ 7 StVG Dasselbe gilt für den Halter eines Fahrzeugs.

Haftungsart: Gefährdungshaftung

Es gibt also 2 Schadenersatzpflichten:

1. aus **Gefährdungshaftung** und
2. aus **Verschuldenshaftung**.

Bei der Gefährdungshaftung begründet allein die Schaffung einer Gefahr die die Pflichten zur Haftung der daraus entstehenden Schäden.

Bei der Verschuldenshaftung muss der Eintritt des Schadens auf **Vorsatz** oder **Fahrlässigkeit** beruhen.

Fundrecht

Anzeige-, Verwahrungs-, Ablieferungspflicht (§§ 965, 966, 967 BGB)

- Im rechtlichen Sinne ist der Verlierer noch Eigentümer, aber nicht mehr Besitzer der Sache. Derjenige, der die Sache an sich nimmt, wird Besitzer mit Rechten und Pflichten.
- Das „Ansichnehmen“ einer Fundsache führt zur Verpflichtung, den Fund anzugeben (beim Verlierer, Eigentümer, einem sonstigen Empfangsberechtigten oder der zuständigen Behörde)
- Die Anzeigepflicht entfällt bei einem Wert unter 10 Euro.
- Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.
- Bei unbekanntem Verlierer ist der Finder verpflichtet, den Fund bei der zuständigen Behörde abzugeben.

Finderlohn § 971 BGB

Bis zu 500€ - 5%

Wer über 500€ - sind es 3%

Eigentumserwerb des Finders §973 BGB

- Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache.
- Ist die Sache nicht mehr als 10€ wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund (siehe auch Anzeigepflicht § 965 BGB)
- Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 226 BGB Schikaneverbot: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, sofern es nur dazu dient einem anderen Schaden zuzufügen.